

RS Vwgh 1995/11/23 93/06/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Tir 1989 §44 Abs3 lita;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist nicht davon auszugehen, daß ein vermuteter Baukonsens zugrunde zu legen wäre. Die Frage, ob das vor einigen Jahrzehnten gestellte Bauansuchen konsensfähig war, kann daher im Beschwerdefall dahingestellt bleiben.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060084.X04

Im RIS seit

23.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at